

## Inhaltsverzeichnis

### Schulen

Verordnung  
über die Einrichtung eines Fachsprengels  
im Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin  
Vom 18. Februar 2021 .....65

Verordnung  
über die Einrichtung eines Landesfachsprengels  
an der Staatlichen Berufsschule Lindau  
(Bodensee) im Ausbildungsberuf  
Ausbauarbeiter/Ausbauarbeiterin  
Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und  
Schallschutzarbeiten  
Vom 18. Februar 2021 .....66

### Bekanntmachungen anderer Behörden

Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 17. Februar 2021 .....66

Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 23. Februar 2021 ..... 67

Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 23. Februar 2021 ..... 68

Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Augsburg  
Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021  
Vom 19. März 2021 ..... 69

### Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen ..... 70

## Schulen

### Verordnung über die Einrichtung eines Fachsprengels im Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin

**Vom 18. Februar 2021**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

#### § 1

- (1) An der Ludwig-Bölkow-Schule, Staatliche Berufsschule Donauwörth wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst folgenden nördlichen Teil des Regierungsbezirkes Schwa-

ben: die Landkreise Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, die Stadt Augsburg sowie das nördliche Teilgebiet des Landkreises Augsburg, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Zusmarshausen, Horgau, Aystetten und die westlichen Gemeindegrenzen von Neusäß und Stadtbergen, als auch das nördliche Teilgebiet des Landkreises Aichach-Friedberg, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Friedberg und Adelzhausen.

#### § 2

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Immenstadt i. Allgäu wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Zimmerer/Zimmerin eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst die Landkreise Günzburg, Lindau (Bodensee), Neu-Ulm, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu, die Städte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu) und Memmingen sowie das südliche Teilgebiet

des Landkreises Augsburg, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Zusmarshausen, Horgau, Aystetten und die westlichen Gemeindegrenzen von Neusäß und Stadtbergen, als auch das südliche Teilgebiet des Landkreises Aichach-Friedberg, begrenzt durch die südlichen Gemeindegrenzen von Friedberg und Adelzhausen.

### § 3

- (1) Diese Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2024/2025 für die Jahrgangsstufe 11, ab dem Schuljahr 2025/2026 auch für die Jahrgangsstufe 12 wirksam.
- (2) Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden jahrgangsstufenweise aufgehoben, insbesondere Nr. 37.2 der Verordnung über Fachsprengel aus dem Berufsfeld Bautechnik im Regierungsbezirk Schwaben vom 21.07.2011.

### § 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Augsburg, den 18. Februar 2021  
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner  
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 65

**Verordnung  
über die Einrichtung eines Landesfach-  
sprengels an der Staatlichen Berufsschule  
Lindau (Bodensee)  
im Ausbildungsberuf Ausbaufacharbei-  
ter/Ausbaufacharbeiterin  
Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schall-  
schutzarbeiten**

**Vom 18. Februar 2021**

## Bekanntmachungen anderer Behörden

**Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm**

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021**

**Vom 17. Februar 2021**

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

### § 1

- (1) An der Staatlichen Berufsschule Lindau (Bodensee) wird ein Fachsprengel für den Ausbildungsberuf Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin Schwerpunkt Wärme-, Kälte- und Schallschutzarbeiten eingerichtet.
- (2) Der Fachsprengel umfasst den Freistaat Bayern.
- (3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2021/2022 für alle Jahrgangsstufen wirksam.

### § 2

Sonstige dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

### § 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Augsburg, den 18. Februar 2021  
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner  
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2021 S. 66

I.

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit je 168.100 EURO

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit je 500 EURO

zusammen in den Einnahmen  
und Ausgaben mit je 168.600 EURO

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 149.300 EURO festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind gemäß § 20 Abs. 2 der Verbandssatzung zu 2/3 die amtlich fortgeschriebenen Einwohnerzahlen (Stand 31.12. des Vorjahres) und zu 1/3 das Verhältnis der Flächenanteile der Mitgliedstädte im gemeinsamen Gewerbegebiet (Stand 31.12. des Vorjahres).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 28.000 EURO festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Neu-Ulm, den 17. Februar 2021  
Stadtentwicklungsverband Ulm/Neu-Ulm

Gunter Czisch  
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach dieser Bekanntmachung so lange bei der Geschäftsstelle des Stadtentwicklungsverbandes Ulm/Neu-Ulm, Augsburg Str. 15 in Neu-Ulm, während der Geschäftszeiten, öffentlich zur Einsichtnahme aus, bis diese durch die neue Bekanntmachung abgelöst wird.

RABl. Schw. 2021 S. 66

**Planungsverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021**

**Vom 23. Februar 2021**

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Planungsverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 63.120 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 30.520 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Verbandsumlagen werden nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

## § 6

entfällt

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 23. Februar 2021

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin und  
Verbandsvorsitzende

## II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Planungsverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2021 S. 67

**Zweckverband Güterverkehrszentrum  
Raum Augsburg**

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021**

**Vom 23. Februar 2021**

## I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Güterverkehrszentrum Raum Augsburg folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen

und Ausgaben mit

446.420 Euro

und im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit

124.350 Euro

ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Finanzbedarf des Zweckverbandes, der durch eine Verbandsumlage zu decken ist, beträgt insgesamt 330.000 Euro.

Die Verteilung der Umlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

## § 6

entfällt

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 23. Februar 2021

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin und  
Verbandsvorsitzende

## II.

Der Haushaltsplan samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

RABl. Schw. 2021 S. 68

**Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Augsburg**

**Haushaltssatzung  
für das Haushaltsjahr 2021**

**Vom 19. März 2021**

**I.**

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 1.818.188,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 38.000,00 €

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1.233.046,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (228.818,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (153.073,00 €). Er beträgt insgesamt 1.614.937,00 €.

2) Für den Betrieb der Integrierten Leitstelle sind zu leisten:

|    |                                    |         |              |
|----|------------------------------------|---------|--------------|
| a) | von der Stadt Augsburg             | 40,00 % | 493.218,40 € |
| b) | vom Landkreis Augsburg             | 22,32 % | 275.215,87 € |
| c) | vom Landkreis Aichach-Friedberg    | 12,52 % | 154.377,36 € |
| d) | vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80 % | 133.168,97 € |
| e) | vom Landkreis Donau-Ries           | 14,36 % | 177.065,40 € |

3) Für den Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle sind zu leisten:

|    |                                    |         |             |
|----|------------------------------------|---------|-------------|
| a) | von der Stadt Augsburg             | 40,00 % | 91.527,20 € |
| b) | vom Landkreis Augsburg             | 22,32 % | 51.072,18 € |
| c) | vom Landkreis Aichach-Friedberg    | 12,52 % | 28.648,01 € |
| d) | vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80 % | 24.712,34 € |
| e) | vom Landkreis Donau-Ries           | 14,36 % | 32.858,27 € |

4) Für den Finanzbedarf im Übrigen sind zu leisten:

|    |                                    |         |             |
|----|------------------------------------|---------|-------------|
| a) | von der Stadt Augsburg             | 32,41 % | 49.610,96 € |
| b) | vom Landkreis Augsburg             | 27,70 % | 42.401,22 € |
| c) | vom Landkreis Aichach-Friedberg    | 14,72 % | 22.532,35 € |
| d) | vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,55 % | 16.149,20 € |
| e) | vom Landkreis Donau-Ries           | 14,62 % | 22.379,27 € |

**§ 5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§ 6**

entfällt

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Augsburg, den 19. März 2021  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg  
Verbandsvorsitzende

**II.**

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des

Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a,  
Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten  
öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 69

## Nichtamtlicher Teil

### Buchbesprechungen

Vogel/Klenner/Heuss:

#### Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammler für die Praxis mit Erläuterungen

101. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. November 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung wurden eingefügt bzw. aktualisiert:

- Durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287 – Inkrafttreten: 24. Juni 2020 bzw. 31. August 2018) wurde dem § 6 AbwV der Absatz 6 angefügt.

Mit der 10. ÄVO wurden außerdem Anhänge 13, 22 sowie die Anhänge 19, 25 und 45 aktualisiert, an den Stand der Technik angepasst sowie Emissionsgrenzwerte und Anforderungen an die Überwachung festgelegt.

- Die im Jahr 2020 auszahlenden Zuweisungsbeträge der Kreisfreien Städte und Landkreise wurden unter Kennzahl 20.30 aufgenommen.
- Aktualisiert wurden außerdem u.a. das Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Kennzahl 30.00) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 und die Abgabenordnung (AO – Kennzahl 33.00) geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512 – Inkrafttreten: 1. Juli 2020).

Büchs/Walter/Amann:

#### Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

154. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
November 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung erhalten Sie die überarbeitete Kommentierung zu Artikel 1 BayBO (Kennziffer

30.01), zu Art. 72 BayBO (Kennziffer 30.72) und zu Art. 82 BayBO (Kennziffer 30.82). Zudem wurde das Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze neu aufgenommen – EnEG (Kennziffer 69.60).

Harrer/Kugele:

#### Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)

Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)

Verwaltungsprozess (VwGO)

128. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. November 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit der 128. Ergänzungslieferung erhalten Sie weitere Aktualisierungen der Kommentierung und einzelner Vorschriften der VwGO (Kz. 30) Zudem wurde die Kommentierung zum GVG (Kz. 32.00) und zum RSprEinhG (Kz. 33.00) aktualisiert.

Pangerl:

#### Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

205. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. Oktober 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält Änderungen der Fachschulordnung sowie der Fachakademieordnung im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Abschlussbezeichnung „Bachelor Professional“ für erfolgreiche Absolventen der Angebote der Fort- und Weiterbildung an beruflichen Schulen. Des Weiteren wurden Regelungen für die Abhaltung des Distanzunterrichts geschaffen, die nicht nur im gegenwärtigen Pandemiefall gelten.

Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsge-  
meinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kom-  
munale Zusammenarbeit, Kommunales Wahl-  
recht, Kommunales Haushalts- und Unterneh-  
mensrecht

142. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
15. Juli 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-  
nach

Die 142. Lieferung bringt eine Überarbeitung der  
Erläuterungen zu Art. 22, 46, 47, 109, 110 und  
117a GO, sie aktualisiert außerdem Teile der  
Landkreisordnung.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und  
Versorgungsrecht der Beamten  
mit ergänzenden Vorschriften und  
erläuternden Hinweisen

250. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. Dezember 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-  
nach

Mit dieser Aktualisierungslieferung werden Bay-  
BesG, BayZulV und BayBeamtG auf den ab  
01.01.2021 geltenden Stand gebracht. Zwei Ver-  
waltungsvorschriften werden neu aufgenommen,  
wobei die VV über die einheitliche Nutzung der  
Behördensatelliten absolutes Neuland strukturiert.  
Des Weiteren wurde die Kommentierung von  
Art. 97 BayBG aktualisiert. Einarbeitungen der  
Änderungen durch das Leistungslaufbahnrechtli-  
che Corona-Abweichungsgesetz in das LlbG und  
verschiedene Kommentierungen dazu. Mit § 14  
(Urlaub für Kurmaßnahmen) und § 15 (Fernblei-  
ben vom Dienst an geschützten Feiertagen) wur-  
den zwei weitere Vorschriften der UrlMV neu er-  
läutert.

Bloeck/Graf/Hillermeier:

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Samm-  
lung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

120. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:  
1. Dezember 2020

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kro-  
nach

Mit der 120. Ergänzungslieferung erhält die Le-  
serschaft zunächst einen aktuellen Überblick über  
das - auch für Kommunen praktisch wichtige -  
Themen „Zinsen im öffentlichen Recht“. Dazu  
wurde die Kennzahl 15.15 völlig neu gefasst.  
Neue Rechtsprechung hat zudem eine Aktualisie-  
rung des Themas „GoA im Öffentlichen Recht“  
und damit eine Überarbeitung der Kennzahl 26.50  
erforderlich gemacht. Mit der vorliegenden Ergä-  
nungslieferung erhält die Leserschaft außerdem  
eine Vielzahl neuer Vertragsmuster:

- Vereinbarung über die Ausweisung eines Rad-  
und Wanderweges (Kennzahl 30.51)
- Kaufvertrag über eine mit Lichtwellenleiter  
belegte Leerrohranlage (Kennzahl 37.16)
- Geförderter Mobilfunk (Kennzahl 37.20)
- Vereinbarung zur Verarbeitung personenbezog-  
ener Daten nach Art. 28 Abs. 3 DSGVO  
(Kennzahl 37.43)
- Kauf und Instandhaltung von Hardware (Kenn-  
zahl 37.51)
- Instandhaltungsvertrag (Kennzahl 37.52)
- Vertrag über Pflegeleistungen für Standard-  
software (Kennzahl 37.53).

RABl. Schw. 2021 S. 70

Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.